



Abfohlmeldung

Die Stute: Reg.-Nr.:

wurde zuletzt gedeckt am: (TT/MM/JJJJ)

vom dem Hengst: Reg.-Nr.:

Der unterschriebene Deckschein liegt mir vor. (in Anlage beigefügt) liegt **nicht** vor.

Falls der Deckschein (bzw. Stallion Breeding Report) aus dem Vorjahr beim ApHCG noch nicht eingereicht wurde, bitte unbedingt eine Kopie beifügen.

Es ist kein Fohlen zu melden:

Die Stute hat nicht aufgenommen.

Die Stute hat verfohlt.

Andere Ursache:

Das Fohlen ist Tage nach Geburt verendet. Ursache:

Nachfolgende(s) Fohlen ist (sind) geboren:

Geschlecht: Hengst(e) Stute(n) Zwillingsgeburt:

Geburtsdatum: Geburtsort:

Rasse: Farbe:

Der gesetzlich vorgeschriebene Transponder mit dem zugeordneten Equidenpassantrag wird Ihnen durch Einsendung der Abfohlmeldung automatisch zugestellt. (Gebühr gem. akt. Gebührenordnung)

Bitte denken Sie an die umgehende Beantragung des Certificate of Registration (COR) über das „Registration Application“ beim ApHC/USA, UND die Beantragung des Equidenpaß inkl. Zuchtbescheinigung beim ApHCG!

Züchter/Eigentümer:

Tierhalterregistriernummer: (unbedingt angeben!)

Vor-/Name: ApHCG-Mitglied: Ja Nein

Straße/Nr.: PLZ, Ort:

Telefon: E-Mail:

Unterschrift: _____

Eigentümer der Mutterstute zum Zeitpunkt der Bedeckung (Züchter):

war ich oder war: Vor-/Name:

Adresse:

PLZ, Ort:

Falls Besitzer/Halter abweichend vom Züchter/Eigentümer:

Tierhalterregistriernummer: (unbedingt angeben!)

Die Richtigkeit aller vorstehenden Angaben wird bestätigt:

Datum: _____

Unterschrift: _____



Meldung vollständig ausgefüllt und unterschrieben (spätestens 28 Tage nach Geburt), senden an:

E-Mail: office@aphcg.com

oder

ApHCG e.V. Service-/Zuchtbüro

Riethausen 5, 27305 Bruchhausen-Vilsen

Hinweis zu den neuen EU-Verordnungen

Equidenpass-Verordnung (EU) 2015/262 (In Kraft getreten ab 01. Juli 2016)

Tierzucht-Verordnung (EU) 2016/1012 (In Kraft getreten ab 28. Juni 2016)

Seit dem Mitte 2016 sind die neuen EU-Verordnung (EU) 2015/262 „Equidenpass-VO“ und (EU) 2016/1012 „Tierzucht-VO“ verbindlich für alle EU-Mitgliedsstaaten.

Innerhalb der Übergangsfristen zum 30.06.2016 und zum 01.11.2018 haben die staatlich anerkannten Zuchtverbände, sowie andere passausgebende Stellen, in der Erstellung der Equidenpässe und in der Struktur eines Zuchtverbandes einige Änderungen umzusetzen.

Equidenpass-Anträge können nicht mehr von der Homepage heruntergeladen werden.

Die neuen Equidenpassanträge werden zusammen mit dem Transponder vom Zuchtbüro des ApHCG e.V. versendet. Neben der eindeutigen Zuordnung zum Transponder, beinhalten sie u.a. neben einem anderen Layout auch in den Seiten eine fortlaufende, automatisch eingetragene Seriennummer. Diese Seiten werden später die in dem Originalpass eingefügt. Die Gesamterstellung von Antrag und Pass erfolgt dann ausschließlich über die Datenbank des ApHCG e.V.

Fohlenbesitzer, die ihre Abfohlmeldung eingesandt haben, erhalten den Transponder und Equidenpassantrag zusammen vom Zuchtbüro zugesendet.

Pferdebesitzer, die einen Equidenpass für ihren reinrassigen Appaloosa oder reinrassigen POA beantragen wollen, erhalten ebenfalls das Komplettpaket vom Zuchtbüro. Ein ausführliches Informationsschreiben zum Ausfüllen liegt dem jeweiligen Antrag bei.

ERLÄUTERUNG FÜR HALTER UND ZÜCHTER VON REINRASSIGEN EQUIDEN IN DER EU

(gem. (EU) 2015/262 Equidenpassverordnung/(EU) 2016/1012 Tierzuchtverordnung):

Im Rahmen der Identifizierung für in der EU geborenen Equiden und der Ausstellung des Identifizierungsdokuments (Equidenpass) muss jede Bedeckung, dem für die Rasse zuständigen Zuchtverband vom Hengsthalter innerhalb einer Frist von 30 Tagen gemeldet werden.

Ebenso muss jeder Bedeckung eine Abfohlmeldung folgen und bei dem für die Rasse zuständigen Zuchtverband innerhalb einer Frist von längstens 30 Tagen eingereicht werden, unabhängig davon ob ein Fohlen geboren wurde oder nicht.